

25. 10. 1914.

Die Einführung einer Zwangsgeschäftsaufsicht.

Von Dr. Leo Munk.

Wien, 24. September.

Um den Folgen der wirtschaftlichen Veränderungen, welche die Kriegslage herbeiführte, teilweise entgegenzutreten, wurde zunächst das Moratorium geschaffen; nunmehr wird durch kaiserliche Verordnung eine neue Institution ins Leben gerufen, welche dem gleichen Zwecke dient, die Geschäftsaufsicht. Diese soll, wie eine amtliche Berlaubarung ausführt, in erster Reihe die Zerstörung von Vermögenswerten hindern, welche die Eröffnung von Konkursen als Konsequenzen des Moratoriums wie der Geschäftsstockung überhaupt nach sich ziehen würde, und zwar im wesentlichen dadurch, daß die Gebarung von Schuldern unter Kontrolle gestellt wird. Die Zwangsgeschäftsaufsicht hat mit der Konkursöffnung ihrem inneren Wesen nach nichts gemein, denn ein Beschlagnahme zugunsten der Gläubiger wird nicht statuiert; ebensowenig mit dem von mehreren Seiten angeregten „Vorkonkurs“, welcher nach der Regierungsvorlage vom Jahre 1904 auf einen Zwangsausgleich abzielt. Das neue Institut kann nur mit der Zwangsverwaltung verglichen werden, die nicht nur gegen Besitzer von Realitäten, sondern auch von geschäftlichen Unternehmungen zulässig ist, allerdings andere Zwecke verfolgt als die Einführung einer Geschäftsaufsicht.

Es soll eine Aufsichtsperson (unter den Jogleich zu erwähnenden Voraussetzungen) seitens des Gerichtes bestellt werden können, welche die Geschäftsführung des Schuldners zu überwachen bestimmt erscheint; die Aufsichtsperson kann also die Betriebsführung seitens des Inhabers in gewohnter Weise gestatten, sich auf die Kontrolle beschränken, ist aber auch berechtigt, den Schuldner zu amobieren, um die Gebarung an sich zu ziehen oder durch einen Dritten besorgen zu lassen. In letzterem Belange ist die Stellung der Aufsichtsperson der eines Masseverwalters verwandt. Ganz verschieden ist aber der Zweck der Bestellung: Während die Aufgabe des Konkursmasseverwalters hauptsächlich darauf abzielt, durch Realisierung der Aktiven den Fonds zu schaffen, aus welchem die Gläubiger Befriedigung finden sollen, ist Zweck der Geschäftsaufsicht, das Geschäft fortzuführen, ohne daß die Aktiven durch Exekutionen der Befriedigung einzelner Gläubiger unterworfen werden können. Freilich ist diese Schranke nur gegen Zwangsvollstreckungen seitens früherer Gläubiger aufgestellt; Forderungsberechtigte, deren Ansprüche ordnungsmäßig nach Einführung der Geschäftsaufsicht entstanden, sind zur Exekutionsführung berechtigt, insbesondere also auch, wenn der Geschäftsfall, aus welchem sich die Forderung ergibt, zu dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Schuldners gehörte oder doch die Zustimmung der Aufsichtsperson gefunden hatte; das gleiche gilt für Arbeitslöhne, die nicht länger als ein Jahr vor Einführung der Geschäftsaufsicht rückständig waren und — merkwürdigerweise — für Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die nicht über drei Jahre rückständig gewesen.

Wird nun die Frage aufgeworfen, unter welchen Voraussetzungen die Aufsicht geschaffen werden könne, so ist die Antwort ganz verschieden, je nachdem die Bestellung seitens des Schuldners selbst angeregt wird oder seitens einzelner Gläubiger. Der Schuldner kann den Antrag stellen wegen Insolvenz; daß die kaiserliche Verordnung auf die kriegerischen Ereignisse als Anlaß der Zahlungsunfähigkeit hinweist, kommt natürlich gar nicht in Betracht. Wird aber der Antrag seitens eines Gläubigers gestellt, so kann dieser nicht etwa wie im Falle des Konkursöffnungsantrages mit dem Hinweis auf Exekutionsführungen oder auf die erfolgte Zahlungseinstellung begründet werden, sondern lediglich mit der Gefährdung, welche sich aus dem Gebaren des Schuldners ergibt; die Voraussetzungen werden also denjenigen ähnlich sein müssen, unter welchen eine einstweilige Verfügung angeordnet werden kann. Hieraus ergibt sich aber bereits, daß des Gläubigers Antrag zwar nur mit Rücksicht auf seine eigene Forderung gestellt werden kann, die Geschäftsaufsicht aber allein eine korrekte Betriebsführung zu sichern bestimmt ist, und zwar vornehmlich im Interesse der späteren Lieferanten, beziehungsweise Arbeitsleistungen, demnach der Antrag-

stellende Gläubiger nur zu erreichen vermag, daß ohne Eröffnung eines Konkurses der Status keine andere Verschiebung erfährt als diejenige, welche der Betrieb herbeiführt. Während also im Falle der Konkursöffnung der nicht bevorrechtete Gläubiger eine Quote erwarten kann, die der Masse in diesem Zeitpunkt entspricht, wird die Quote im Falle der Einführung einer Aufsichtsperson hauptsächlich davon abhängen, ob die Masse durch die kontrollierte Geschäftsführung erhalten oder verändert wurde. (Die Kosten können außer Betracht bleiben, weil auch die Aufsichtsperson Anspruch auf Vergütung hat.)

In welchem Zeitpunkt die Geschäftsaufsicht aufzuheben sei, ist nur angedeutet; die Aufhebung soll erfolgen, wenn die „Voraussetzungen“ derselben weggefallen sind oder auch aus „anderen wichtigen Gründen“. Da aber die Gefährdung des Gläubigers, welcher die Geschäftsanzicht veranlaßt, nicht allzu oft eine sachliche Änderung erfahren dürfte, ist anzunehmen, daß ein Ausgleich mit diesem Gläubiger die Hauptursache der Aufhebung sein werde; dies ist schon deshalb anzunehmen, weil die Geschäftsaufsicht keineswegs auf kaufmännische oder gewerbliche Betriebe beschränkt wird, vielmehr jedem Schuldner gegenüber Anwendung finden kann.

Die kaiserliche Verordnung wird demnach den Schutz der Gläubiger nur indirekt erreichen, nämlich durch Verhinderung fraudulosen Gebarens, und auf diese Weise die Unruhe der Gläubigerschaft abschwächen; ihr Hauptzweck ist der, Konkursöffnungen in der nächsten Zeit zu

vermeiden, ferner nach Aufhebung des Moratoriums die Häufung von Exekutionen unmöglich zu machen. Ein erheblicher Vorteil wird sich allerdings daraus ergeben, daß die Lieferanten nicht ängstlich die Zahlungsfähigkeit des Bestellers unter den neuen Verhältnissen werden bezweifeln müssen. Demzufolge wird auch die Forderung, Zug um Zug Zahlung zu leisten, nicht mehr so oft wie in den letzten Wochen gestellt werden müssen. Es kann also die Geschäftsaufsicht zur Folge haben, daß ein Schuldner, der laut amtlicher Kundmachung wenig kreditfähig erscheint, tatsächlich mehr Vertrauen genießen wird als ein anderer, auf welchen die „Voraussetzungen“ der Geschäftsaufsicht keine Anwendung haben. Diese merkwürdige Konsequenz ist es allerdings, die ein weites Anwendungsgebiet der Institution nicht verheizen läßt.

Die Geschäftsaufsicht ist scheinbar der Einrichtung nachgebildet, welche für das Deutsche Reich am 8. August d. J. geschaffen wurde. Sie unterscheidet sich aber von dieser dadurch, daß in Deutschland nur der Schuldner den Antrag zu stellen berechtigt ist und sein Ruf gewahrt bleibt, indem eine öffentliche Bekanntmachung nicht stattfindet. Daß die deutsche Geschäftsaufsicht hauptsächlich dem Interesse des Zahlungsunfähigen an dem Unterbleiben der Konkursöffnung und der Exekutionen diene, ergibt sich daraus, daß das Verfahren auch schon dann aufgehoben werden muß, wenn er seinen Verpflichtungen zuwiderhandelt. Es ist übrigens ausdrücklich bestimmt, daß dem Antrag nur stattzugeben sei, wenn die Behebung der Zahlungsunfähigkeit nach dem Kriege in Aussicht genommen werden kann. Wenn dagegen in Oesterreich eine und dieselbe Norm einerseits jenes Interesse zu wahren sucht, andererseits aber auch Schutz gegen frauduloses Gebaren anstrebt, erscheinen zweierlei Zwecke miteinander verbunden, welche den Anlaß, der für die Einführung der Aufsichtsperson im einzelnen Falle maßgebend war, nicht klarstellen. Die freiwillige Stellung unter die Geschäftsaufsicht dürfte demnach tatsächlich unterbleiben, das Institut also nur Sicherungszwecken dienen.